

## Selbst- bzw. Eigenbeteiligungen in der PKV und eigenfinanzierte Krankheitskosten sind steuerlich nicht absetzbar!

Private Krankenversicherungen (PKV) gewähren ihren Kunden bzw. Mitgliedern teilweise ansehnliche Beitrags(rück)erstattungen, wenn sie auf die Erstattung von Krankheitskosten verzichten.

**Die Lehrgewerkschaften  
Hamburg (dlh) informieren!**

Diese mindern nach einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) allerdings nicht das zu versteuernde Einkommen.<sup>1</sup> Das gilt selbst dann, wenn der bzw. die Beitragszahler(in) für das gleiche Jahr eine Beitragsrückerstattung erhielt und/oder in Form der Selbstbeteiligung in Anspruch genommen wurde. Denn Selbst- bzw. Eigenbeteiligungen sowie selbst getragene Krankheitskosten sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a Satz 3 EStG. Und sofern die zumutbare Belastung nicht überschritten wird, sind sie auch keine außergewöhnlichen Belastungen gemäß § 33 EStG.

Zur Begründung führen die BFH-Richter insbesondere folgende Argumente an:

- ☞ Als Krankenversicherungsbeiträge gelten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG nur solche Ausgaben, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen und somit - als Vorsorgeaufwendungen – im Kern der Vorsorge dienen. Sie müssen zudem zur Erlangung eines durch das Zwölfte Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sein.
- ☞ Deshalb sind auch die Kosten aufgrund von Selbst- und Eigenbeteiligungen keine abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge.
- ☞ Auch die von den Beitragszahlern eigenfinanzierten Krankheitskosten dienen nicht der Erlangung des Versicherungsschutzes, weshalb auch sie keine Versicherungsbeiträge und damit abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen darstellen.



Im Ergebnis folgt daraus, dass „nur“ die um die Beitragsrückerstattungen verminderten (Basis-) Krankenversicherungsbeiträge beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben sind (bis maximal 23.712 € p.a. bei Unverheirateten bzw. 47.424 bei Zusammenveranlagten p.a.). Zahlungen für Selbst- und Eigenbeteiligungen sowie selbst getragene Krankheitskosten gelten dagegen nicht als Sonderausgaben und mindern deshalb nicht die individuelle Steuerbelastung.

<sup>1</sup> BFH-Urteil vom 29.11.2017 (X R 3/16), veröffentlicht am 11.04.2018 (Anschluss an die Senatsrechtsprechung zum Selbstbehalt, vgl. Urteile vom 18. Juli 2012 X R 41/11, BFHE 238, 103, BStBl II 2012, 821, und vom 1. Juni 2016 X R 43/14, BFHE 254, 536, BStBl II 2017, 55)